

# HAUSHALTSSATZUNG

der  
Gemeinde Ahrensböck  
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2020 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird

### 1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	19.029.400 €
in der Ausgabe auf	20.276.900 €

und

### 2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.380.000 €
in der Ausgabe auf	3.380.000 €

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	2.210.000 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	851.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	1.500.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	45,78 Stellen

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 425 v.H. |

#### 2. Gewerbesteuer

380 v.H.

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Ge-meindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 10.000 €. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

### § 5

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am **25. Januar 2021** mit der Beschränkung erteilt, dass sich die Kommunalaufsicht gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz i.V.m. § 85 Abs. 4 Nr. 2 der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung für einen Betrag von 886.000 € der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen die Einzelgenehmigung vorbehält.

Ahrensböck, 28.01.2021

(L.S.)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

gez. Andreas Zimmermann  
Bürgermeister